Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **BV 21/3930**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	24.02.2021

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2021	Ö

Einführung des wiederkehrenden Beitrags; hier: Handhabung der Abrechnungseinheit Friedland

Sachverhalt:

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung aus dem Jahr 2020 den wiederkehrenden Ausbaubeitrag flächendeckend einzuführen, befasst sich die Verwaltung intensiv mit diesem Thema. Am 23. Juni 2020 hat hierzu eine umfangreiche Informationsveranstaltung für den Haupt- und Finanzausschuss durch Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz stattgefunden. Hierbei wurden die verschiedenen zu klärenden Punkte aufgezeigt, wozu insbesondere die Bildung von Abrechnungsgebieten, aber auch die Planung des Zeitpunkts der Einführung des wiederkehrenden Beitrags gehört. Es zeigte sich bereits damals, dass die Stadt Lahnstein in mehrere Abrechnungsgebiete aufzuteilen ist und es aufgrund der bisherigen und noch vorgesehenen Beitragserhebungen sowie der anstehenden Baumaßnahmen zu unterschiedlichen Einführungszeitpunkten kommen wird.

Im November 2020 hat sodann ein weiterer Termin mit Herrn Dr. Thielmann stattgefunden, um insbesondere die vorgesehene Aufteilung der Abrechnungsgebiete innerhalb der Stadt Lahnstein mit diesem abzustimmen. Es zeigte sich, dass eine Aufteilung in acht Abrechnungsgebiete sinnvoll sein wird. Ein Abrechnungsgebiet wird der Bereich Friedland sein, wie in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Hierzu gehört auch die Verkehrsanlage Hohenrhein für deren geplanten Ausbau bereits seit 2016 Kosten entstanden sind und die voraussichtlich erst in den kommenden Jahren hergestellt wird.

Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen, die noch abzurechnen sind oder noch umgesetzt werden sollen (Inliner Didierstraße, Inliner Eulenhorst, Kanalbau Sebastianusstraße, Kanalbau Friedrich-Ebert-Straße, Inliner Vencer Straße), handelt es sich bei der Ausbaumaßnahme Hohenrhein um einen Gesamtausbau, der dementsprechend finanziell aufwendig und beitragsrechtlich belastend ist. Darüber hinaus wird mit einer Endabrechnung der Maßnahme, je nach Baubeginn, wohl erst in 2024 zu rechnen sein.

Abweichend von der generellen Regelung, wonach spätestens zum 01.01.2024 wiederkehrende Beiträge einzuführen sind, können für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen einmalige Beiträge nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erhoben werden, sofern mit dem Ausbau bis zum 31.12.2023 begonnen wird. D. h. eine Ausbaubeitragserhebung in der bisherigen Form wäre in der Straße Hohenrhein möglich, wonach alleine die Anlieger der auszubauenden Verkehrsanlage zur Beitragszahlung herangezogen würden. Der noch festzusetzende Stadtanteil wäre aufgrund des zu berücksichtigenden Verhältnisses zwischen Anlieger und Durchgangsverkehr höher als bei der Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags, wofür generell niedrigere Gemeindeanteile angesetzt werden.

Beim wiederkehrenden Beitrag hingegen wird ein Teil der bereits entstandenen Kosten gegenüber den Anliegern auch bei einer rückwirkenden Einführung nicht mehr geltend gemacht werden können. Im Verhältnis zu den zu erwartenden Gesamtkosten wird es sich bei dem zu erwartenden Beitragsausfall jedoch um einen vernachlässigbaren Betrag handeln, der für die Stadt durch den geringeren Stadtanteil abgedeckt würde. Nachfolgend sind die bereits entstandenen Kosten und der daraus resultierende überschlägig ermittelte beitragsfähige Aufwand für die bisherigen Jahre dargestellt.

Hohenrhein							
	2016 Rg	**2017 Rg**	**2018 Rg**	**2019 Rg**	**2020 Rg**	**2021 HH**	**2022 HH**
Straße	83.931,98	15.422,74	17.882,03	56.998,09	18.637,30		
Kanal	9.240,00	2.730,00		8.400,00	7.140,00		
Gesamt	***93.171,98***	***18.152,74***	***17.882,03***	***65.398,09***	***25.777,30***		

Unter Berücksichtigung der Festsetzungsfrist von 4 Jahren gemäß § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m § 169 Abgabenordnung (AO) und der Tatsache, dass die Umstellung auf ein neues Beitragssystem einschließlich der Einführung einer entsprechenden Software und der notwendigen Grundlagenermittlung eine Beitragserhebung frühestens im Jahr 2022 ermöglichen wird, könnte eine rückwirkende Einführung des wiederkehrenden Beitrags für diese Abrechnungszone frühestens zum 01.01.2018 erfolgen. In 2022 würde dann eine Abrechnung der rückwirkend entstandenen Beitragsansprüche für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 erfolgen.

Bevor die weiteren Beratungen zur eigentlichen Baumaßnahme im zuständigen Fachbereichsausschuss stattfindet, sollte daher eine Meinungsbildung erfolgen, ob für die Ausbaubeitragserhebung anlässlich des Ausbaus der Straße Hohenrhein bereits wiederkehrende Ausbaubeiträge erhoben werden sollen und ggf. ab wann diese Regelung in Kraft treten kann.

Beschlussvorschlag:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Anlagen:
Lageplan

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister